

Datenschutzliteratur ist, die derjenige braucht, dem das Thema bei der täglichen Arbeit begegnet.

Ludwig Gramlich

Roßnagel, Alexander (Hrsg.): Beck'scher Kommentar zum Recht der Telemediendienste. München, C.H. Beck, 2013, XL, 1232 S., € 199.- ISBN 978-3-406-63211-2

„In Deutschland gelten die Dienste, die über das Internet angeboten und für den Austausch elektronischer Willenserklärungen und Dienstleistungen genutzt werden, überwiegend als ‚Telemedien‘ (Vorwort, S. V). Der aus der Loseblatt-Kommentierung „Recht der Multimediadienste“ entstandene, im Vergleich dazu (stärker) konzentrierte und präzisiertere Kommentar „verfolgt das Ziel, die Rechtsprobleme dieses jungen und dynamischen Rechtsbereichs“ – d.h. über den Kern des Anbietens, Nachfragens und Erbringens von Telemediendiensten als Kern hinaus auch diverse Umfeld-Regelungen – „wissenschaftlich aufzuarbeiten und dadurch der Rechtspraxis Orientierung und Sicherheit in einem unübersichtlichen Handlungsfeld zu bieten“, mit Stand Sommer 2012. Die Erläuterung soll „dem Neuartigen der Regelungsmaterie gerecht“ werden, zugleich aber die „Wurzeln der Regelungsstrukturen im geltenden Gewerbe- und Technikrecht, Medien- und Datenschutzrecht erkennen“ lassen und eine „Integration der recht jungen Regelungen in das Jugend-, Daten- und Verbraucherschutzrecht sowie in das Form- und Beweisrecht“ leisten. Großer Wert werde daher „auf die besondere Berücksichtigung der europäischen und internationalen Ebene, der technischen und wirtschaftlichen Bezüge und der verschiedenen Anwendungsbereiche der geregelten Technik“ gelegt, zudem auf einen „einheitlichen Aufbau, der die Orientierung erleichtert“, und der außer einer inhaltlichen Erläuterung (B.) Entstehung und rechtlichen Kontext (A.), Fragen des Rechtsschutzes (C.) sowie am Ende eine - oft recht kritische - Bewertung (D.) umfasst.

Die Kommentierung erstreckt sich auf zwei Gesetze (TMG und SigG) sowie eine Rechtsverordnung (SigV) insgesamt sowie auf Auszüge aus vier weiteren Regelungswerken, nämlich Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (außer §§ 8 – 10, 25 – 28), BGB (§§ 126 – 127; §§ 312b – 312d, 312g, 312i), ZPO (§ 371a) und VwVfG (§§ 3a, 37); bis auf die ZPO geht der Detailerläuterung jeweils eine Einleitung voraus, und den sieben Teilen vorangestellt findet sich eine allgemeine Einführung des Herausgebers, die das „Recht der Telemedien“ näher nach inhaltlichen, verfassungs- und europarechtlichen sowie weiteren internationalen Aspekten verankert und auch das Verhältnis zu anderen Vorschriften, nicht zuletzt dem Datenschutzrecht aufzeigt. Vom bloßen Umfang her nimmt das überwiegend von Roßnagel kommentierte Signaturrecht fast die Hälfte des Textes ein, auch für ZPO und VwVfG zeichnet dieser Editor/ Autor allein verantwortlich. Bis auf den JMStV (Altenhain) verteilen sich die Kommentarbeiträge auf knapp 20 Autoren, die zuweilen auch zu zweit oder (bei § 13 TMG) gar zu dritt agieren.

Wie bei einem Sammelwerk dieser Art wohl kaum vermeidlich, ist die Qualität und Stringenz der verschiedenen Beiträge nicht völlig einheitlich. So hätten etliche Wiederholungen, wie sie bereits eingangs zwischen Einführung und TMG-Einleitung zu konstatieren sind, zumindest reduziert werden können, etwa bei der immer wieder ähnlichen, gleichwohl vielfach repetierten verfassungsrechtlichen Ausgangslage konfligierender Grundrechte der (privaten) Beteiligten. Und ärgerlich ist es, wenn Querweise in die Leere führen (weil sie aus dem Vorgängerwerk übernommen wurden?),

in derselben Kommentierung jedoch andere sehr wohl korrekt sind (so bei § 15 TMG). Auch ist das umfangreiche Stichwortverzeichnis nicht optimal gegliedert und lassen sich etliche zentrale Begriffe nicht (z. B. Barrierefreiheit, § 3a VwVfG Rn. 57) oder nur partiell auffinden (etwa die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG, Einl. VwVfG Rn. 69 u.ö.), was zumindest teilweise auf uneinheitliche drucktechnische Hervorhebung zurückzuführen sein dürfte. Hingegen haben sich die Autoren meist erfolgreich bemüht, neueste Entwicklungen auf EU- wie auf EU- wie auf nationaler Ebene (insbesondere Datenschutz, e-Government, Signaturen) noch angemessen einzubeziehen. Zudem wird immer wieder der Zusammenhang von TMG und TKG angesprochen, nicht allein im Hinblick auf Parallelen und Unterschiede beim bereichsspezifischen Datenschutz. Diesem Thema wird überhaupt großes Augenmerk geschenkt: Schon zu §§ 11 ff. TMG finden sich ebenso breite wie differenzierende Erörterungen, wobei die Erläuterungen von Bizer und Hornung zu § 12 schon fast eine eigene Einführung in Grundlagen des Datenschutzrechts darstellen und vor allem § 15a TMG sehr gelungen sowohl nach seinem Konzept als auch in den Details erklärt wird (ebenfalls von Hornung). Höchst lesenswert sind auch die eingehenden Ausführungen zur Verantwortlichkeit nach §§ 7 ff. TMG (Jandt), nicht zuletzt wegen der guten Verknüpfung untereinander. Demgegenüber wirkt die Kommentierung Roßnagels zum Datenschutzparagrafen des SigG (§ 14) nicht nur wegen der meist älteren Literatur wenig ambitioniert. Profunder und aktueller fällt die Behandlung des relevanten Verwaltungsverfahrenrechts durch den Herausgeber aus, die das Buch in gutem Sinne abrundet, nachdem Roßnagel zuvor bereits anschaulich die Beweiskraft elektronisch signierter Dokumente (durchaus kritisch) näher dargelegt hat. Auch die Darstellung von BGB-Form- und Fernabsatzvorschriften erfüllt durchweg die Erwartungen, indem sie die Fülle von Informationen bewältigt und ihr eine nachvollziehbare Struktur gibt, vor allem auch die hier vielfältige Judikatur mit erfasst. Hervorzuheben ist weiter, ja, insbesondere die durchgehende Berücksichtigung der Spezifika von Finanzdienstleistungen (etwa Einl. Fernabsatz Rn. 13 u.ö.). Last but not least ist auf die Kommentierung des JMStV hinzuweisen – aus einer Hand und wie aus einem Guß, redaktionell nahezu fehlerfrei und auch dort anregend, wo die (oft pointierte) Auffassung des Autors zum Widerspruch reizt (etwa beim Verhältnis Menschenwürde und Kunstfreiheit, § 4 JMStV Rn. 39).

Wenn abschließend auch und gerade eine Befassung mit den Erläuterungen zum Signaturrecht schon deshalb lohnt, weil Roßnagel diesen Bereich wie kaum ein anderer begleitet, ja, geprägt hat, so verfolgt der Rezensent damit auch ein vielleicht selbstsüchtiges Interesse, nämlich darüber zu reflektieren, ob die eigene Kommentierung der Materie (bei Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien) nicht an der einen oder anderen Stelle überdacht oder auch bereinigt werden müsse, wie bei der Prüfpflicht nach § 5 Abs. 6 SigG (§ 5 Rn. 69) oder dem richtigen Rechtsschutz bei der Sperrung von Zertifikaten nach § 16 Abs. 1 SigG (§ 16 Rn. 33 f.).

Das „Recht der Telemediendienste“ sollte nicht zuletzt von öffentlichen Stellen (Verwaltungs-, vor allem Kommunalbehörden, Bildungseinrichtungen, aber auch Gerichten/Justizbehörden) fleißig genutzt werden, ist doch der Umstand, dass auch diese Gruppe von „Anbietern“ unter das TMG und andere relevante Regelungen fällt (s. Einl. TMG Rn. 33 u.ö.) und damit erheblichen Haftungsrisiken ausgesetzt ist, anscheinend noch immer keine allgemeine Erkenntnis.